

An den
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2026-0.234.829

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 20.05.04/AH/SL
Mag. Angelika Holzer

Durchwahl
4273

Datum
17.04.2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einbindung in den Begutachtungsprozess und nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens und der Einsatz neuer Technologien wird seitens der Wirtschaftskammer Österreich begrüßt. Die Novelle enthält zahlreiche Digitalisierungsmaßnahmen, die für Unternehmen weitgehend Erleichterungen, aber auch neue Anforderungen mit sich bringen. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe dürfen durch die neuen digitalen Anforderungen nicht überproportional belastet werden, damit keine neue Bürokratie aufgebaut wird.

Durch den verstärkten Einsatz von automatisierten Dialogsystemen sowie vollständig automatisierten Erledigungen können bürokratische Hürden minimiert werden. Bei der technischen Umsetzung sollten zur Missbrauchsverhütung datenschutzrechtliche Aspekte wie beispielsweise die zulässige Speicherdauer von Audiodateien oder deren Zugriffsberechtigungen geregelt sein. Die Novelle sollte auch dazu genutzt werden, um vereinfachte Kundmachungsvorschriften im Internet, Regelungen zum Schluss des Ermittlungsverfahrens und zur Strukturierung des Verfahrens analog zur AVG-Novelle Großverfahren allgemein anwendbar zu machen.

Betreffend No-Stop-Verfahren wird angeregt, dass diese Verfahren ohne entsprechenden Antrag, welche grundsätzlich auch gegen den Willen des Betroffenen geführt werden könnten, im AVG

auf Verfahren eingeschränkt werden, wenn diese für den Betroffenen zu einem Erfolg (Geldbetrag, Recht etc.) führen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Novellierungsentwurf zum AVG nur die Möglichkeit der Digitalisierung vorgesehen und legitimiert wird, ohne materiellrechtlich eine Einsatzverpflichtung von digitalen Maßnahmen und KI-gesteuerten Erledigungen zu normieren. Diesbezüglich wäre nicht nur die rechtliche Möglichkeit vorzusehen, sondern ein verpflichtender Einsatz der vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Behörden. Dies setzt jedoch voraus und brachte bisherige Versuche zum Scheitern, dass österreichweit einheitliche IT-Systeme verwendet werden, denn nicht nur die Ausfertigung von Bescheiden ist zu digitalisieren, sondern generell das gesamte Antragsverfahren.

Des Weiteren scheint der technische Stand seitens der Behörden noch nicht so weit fortgeschritten zu sein, dass tatsächlich zeitnah mit einem flächendeckenden Einsatz zu rechnen ist. Auf jeden Fall wäre sicherzustellen, dass, sobald diese Verfahren eingeleitet werden, auch die technischen Grundlagen soweit abgeklärt sind, dass für antragsstellende Unternehmen nicht erst recht eine Verzögerung oder gar höhere Bürokratie entsteht, etwa dadurch, dass in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche IT-Systeme seitens der Bewilligungswerber einzusetzen sind.

Insgesamt ist der Entwurf für die Wirtschaft positiv zu sehen unter der Prämisse, dass die praktische Umsetzung funktioniert und Rechtssicherheit sowie Rechtsrichtigkeit gewährleistet bleiben, vor allem durch stichprobenartige Überprüfungen eines Menschen („human in the loop“).

Darüber hinaus sollte in allen Materiengesetzen verstärkt Digitalisierung forciert werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung der Dienstnehmer in den Behörden.

II. Im Detail

Ad §§ 13, 13a AVG - Qualitätssicherung bei Chatbots und automatisierten Systemen

Die Einführung von Chatbots für Anbringen und Manuduktion bergen das Risiko von Fehlern durch mangelhafte Programmierung oder fehlerhafte Datengrundlagen. Es muss sichergestellt werden, dass die eingesetzten Systeme einer rigorosen und dokumentierten Testphase unterzogen werden, wie in § 18a Abs. 3 Z. 2 AVG-Entwurf vorgesehen. Die Qualität und Richtigkeit der von einem Chatbot erteilten Rechtsbelehrungen muss garantiert sein, um Unternehmen vor Nachteilen durch Falschinformationen zu schützen. Andererseits werden dadurch formale Fehler (falsches Formular, unvollständige Angaben) reduziert, da der Chatbot „führt“.

Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht die Gleichstellung per automatisierter Dialogsysteme verschriftlichter Anbringen mit schriftlichen Eingaben nur unter Beachtung der folgenden Punkte sachgerecht:

- Es sollte sichergestellt werden, dass Chatbot-Systeme bei komplexen oder atypischen Sachverhalten eine verpflichtende Weiterleitung an menschliche Entscheidungsträger vorsehen. Beispielsweise in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft treten regelmäßig mehrschichtige, komplexe rechtliche Fragestellungen auf, die durch standardisierte Dialogsysteme nicht ausreichend erfasst werden können.
- Eine verbindliche Bestätigung (Freigabe) der verschriftlichten Inhalte durch den Einschreiter soll vorgesehen sein („human in the loop“).
- Es muss ausdrücklich geregelt werden, ob und in welchem Umfang die durch Chatbots erteilte Manuduktion als behördliche Auskunft im Sinne der Rechtsprechung zu

qualifizieren ist. Für Unternehmer muss erkennbar sein, ob sie sich auf solche Auskünfte verlassen dürfen. In diesem Zusammenhang muss auch klar geregelt sein, wem fehlerhafte Chatbot-Auskünfte zuzurechnen sind und ob/wie Disclaimer in diesem Bereich eingesetzt werden.

- Korrekturen und Ergänzungen sollen jederzeit möglich sein.
- Die Nutzung solcher Systeme soll freiwillig bleiben und alternative Einbringungsformen gleichwertig zur Verfügung stehen.
- Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung in der Tourismusbranche wäre eine Mehrsprachigkeit von Chatbot-Systemen zu begrüßen. Gleichzeitig bedarf es klarer Regelungen, welche Sprachversion im Zweifel rechtlich maßgeblich ist und wie Übersetzungsfehler zu behandeln sind.

Ad § 18a AVG - Vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen

Eine vollautomatisierte Erlassung von Bescheiden birgt das Risiko von Fehlern durch mangelhafte Programmierung oder fehlerhafte Datengrundlagen. Die Einführung vollständig automatisierter Bescheide wird dementsprechend nur durch die gleichzeitig geschaffenen, robusten Rechtsschutzmechanismen akzeptabel. Das vorgesehene Widerspruchsrecht ("Opt-out") zu Beginn des Verfahrens (§ 18a Abs. 5 AVG-Entwurf) sowie das unkomplizierte, nicht zu begründende Rechtsmittel der "Vorstellung" (§ 57b AVG-Entwurf) sind essenzielle Garantien. Sie stellen sicher, dass Unternehmen in komplexen oder unklaren Fällen jederzeit eine Bearbeitung und Entscheidung durch einen Menschen erzwingen können. Dies schafft das notwendige Vertrauen in die neuen digitalen Prozesse.

Aus Sicht der Praxis ist jedoch klarzustellen, dass eine vollständige Automatisierung nur bei eindeutig strukturierten Sachverhalten mit sehr hoher Datenqualität zulässig sein soll. In der Praxis sind unvollständige oder fehlerhafte Datenbestände häufig anzutreffen; dies kann zu sachlich unrichtigen Entscheidungen und Folgeverfahren führen und Effizienzgewinne konterkarieren. Eine Mitwirkungsmöglichkeit der Betroffenen zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist daher essenziell.

Der Entwurf legt zwei Varianten für die Ermächtigung zur Automatisierung vor. Variante A sieht eine Subsidiaritätsklausel vor ("Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist"), Variante B nicht. Es wird Variante A bevorzugt. Sie ermöglicht es dem Materiengesetzgeber, in sensiblen oder besonders komplexen Bereichen die Automatisierung unkompliziert auszuschließen, falls sie sich als unzweckmäßig erweist. Dies erhält die notwendige Flexibilität.

Die für den Widerruf zur vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung festgelegte Frist von einer Woche ab Kenntnis eines Beteiligten vom Verfahren ist zu kurz bemessen. Wir schlagen daher eine Frist von zwei Wochen vor.

§ 57a AVG - Proaktive Verwaltung durch No-Stop-Verfahren

Dies wird als positives Instrument gesehen, Transparenz ist jedoch entscheidend. Die Schaffung einer allgemeinen Grundlage für antragslose Verfahren ist ein Paradigmenwechsel, der das Potenzial hat, den Zugang zu Förderungen und Leistungen für Unternehmen erheblich zu vereinfachen. Wenn die Verwaltung auf Basis vorhandener Daten von sich aus tätig wird, entfällt für Unternehmen der oft ressourcenintensive Antrags- und Rechercheaufwand.

Allerdings muss auch bei automationsunterstützten No-Stop-Verfahren ohne Ermittlungsverfahren sichergestellt sein, dass:

- Betroffene eindeutig erkennen können, ob und wann ein Verfahren eingeleitet wurde, und
- eine faktisch wirksame Möglichkeit besteht, das Verfahren bei Bedarf in ein reguläres Ermittlungsverfahren zu überführen (was aber durch das Recht der Vorstellung ohnehin ermöglicht wird).

Insbesondere bei komplexeren Sachverhalten sollte Effizienz nicht zulasten der „Einzelfallgerechtigkeit“ gehen.

Ad § 57b AVG

Unserer Ansicht nach handelt es sich beim in der Textgegenüberstellung vorhandenen Absatz 2 um ein redaktionelles Versehen, denn weder im Entwurf noch in den erläuternden Bemerkungen ist ein Abs. 1 sowie Abs. 2 enthalten.

Ad § 58a AVG

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregt wird folgende Ergänzung in § 58a AVG (in kursiver Schrift):

*„In verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2b) hat die Behörde über die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen in einem Bescheid zu entscheiden. Der Spruch des Bescheides ist nach den jeweils angewendeten Verwaltungsvorschriften in Spruchpunkte zu gliedern. Die Behörde kann über einzelne oder mehrere Bewilligungen oder Genehmigungen gesondert absprechen, wenn dies zweckmäßig erscheint. *Dabei hat sie in jedem Fall Befristungen von Bewilligungen möglichst einheitlich zu bemessen. Gleiches gilt hinsichtlich allenfalls notwendiger Verlängerungen oder Neuerteilungen von Bewilligungen. Soweit sich diese auf das bereits genehmigte Vorhaben beziehen, ist der Ablauf der Befristung bis zur Entscheidung über die Verlängerung bzw Neuerteilung gehemmt.*“*

Hintergrund:

Abbauvorhaben für mineralische Rohstoffe in Waldgebieten bedürfen einer Rodungsbewilligung. In einer Rodungsbewilligung gemäß § 18 ForstG wird typischerweise nicht nur der Zweck der Rodung auf die Rohstoffgewinnung beschränkt, sondern - damit zusammenhängend - auch eine Befristung auf eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen (befristete Rodungsbewilligung). Das ForstG schreibt keine maximale Befristungsdauer für Rodungsbewilligungen vor. Die Dauer der Befristung wird im Einzelfall anhand des konkreten Abbauvorhabens von der zuständigen Forstbehörde festgelegt.

Eine Möglichkeit, eine befristete Rodungsbewilligung zu verlängern, sieht das ForstG nicht vor. In der bergbaulichen Praxis stellt diese fehlende Verlängerungsmöglichkeit von befristeten Rodungsbewilligungen vielfach ein Problem dar. Es kommt oft vor, dass im Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung einer Rodungsbewilligung die Abbautätigkeit noch voranschreitet. Da das ForstG die Verlängerung von Rodungsbewilligungen nicht kennt, ist im Fall, dass zum Zeitpunkt des Auslaufens der Rodungsbewilligung die Abbautätigkeit einschließlich der Wiederaufforstung der Rodungsfläche noch nicht beendet ist, eine gänzlich neue Rodungsbewilligung gemäß § 18 Abs 4 ForstG zu beantragen. Ein neuerliches Bewilligungsverfahren erfordert wiederholt eine umfassende Prüfung des Vorhabens durch die Forstbehörde. All dies ist mit erheblichem Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden.

Für diese neue Bewilligung bestehen - selbst wenn sie fristgerecht beantragt wurde - auch keine Erleichterungen, wie sie in anderen Gesetzen (zB Regelungen im WRG zur wasserrechtlichen Wiederverleihung) vorgesehen sind, etwa in Form einer Ablaufhemmung der „alten Befristung“

bis zur Entscheidung über die „neue“ Rodungsbewilligung. Dies auch dann nicht, wenn sich die Neuerteilung einer Rodungsbewilligung ohne Verschulden des Abbaubetreibers verzögert.

Mit der angeregten Ergänzung des § 58a AVG könnte sichergestellt werden, dass alte Rodungsbewilligungen nicht ablaufen, bevor neue Bewilligungen erteilt werden.

Ad § 68 Abs. 2a AVG

Gemäß § 68 Abs. 2a AVG soll der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, vollständig automatisierte schriftliche Erledigungen (§ 18a) innerhalb einer bestimmten Frist aufheben zu können. Nachvollziehbar ist, dass die Behörde ein Mittel benötigt, um fehlerhafte Bescheide, die vollständig automatisiert erstellt wurden, zu beseitigen, da auch bei der Verwendung von KI-Systemen bzw. KI-Programmen Fehler nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Dass eventuell dadurch fehlerhaft erlangte Rechte wieder wegfallen können, ist nachvollziehbar. Es ist jedoch jedenfalls festzuhalten, dass die Frist, innerhalb welcher Antragsteller nicht sicher sein können, ob der erfolgte provisorische Bescheid rechtssicher oder doch aufgehoben wird, Unsicherheit mit sich bringt. Insbesondere birgt die Tötigung von Investitionen aufgrund des ergangenen Bescheides innerhalb dieser Phase Risikopotenzial. Vor allem, wenn für den Adressaten nicht erkennbar war, dass es sich um einen fehlerhaften Bescheid handelt und dieser somit nachvollziehbar davon ausgehen konnte, dass wohl kein Mangel (des Programms) vorlag. Ein Kostenersatz in solchen Fällen ist für die betroffene Person nicht vorgesehen.

Der Bescheid wird somit erst nach der Phase der „schwebenden Wirksamkeit“ rechtssicher und können die Adressaten erst dann rechtssicher Investitionen tätigen. Es stellt sich daher die Frage, ob es sich somit tatsächlich um eine Zeitersparnis für Unternehmer handelt oder lediglich eine Verkürzung der Verfahrensdauer bei Behörden.

Während Variante A eine Aufhebung einer vollständig automatisierten Erledigung binnen sechs Monaten wegen Rechtswidrigkeit vorsieht, erlaubt Variante B der zuständigen Behörde eine Aufhebung binnen drei Monaten ohne Angabe von Gründen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit präferiert wird eine Aufhebung binnen drei Monaten (wie in Variante B), da Unternehmer erst nach dieser Phase der „schwebenden Wirksamkeit“ rechtssicher unternehmerische Dispositionen tätigen können, ergänzt um das Erfordernis der Rechtswidrigkeit des Bescheids (wie in Variante A), denn eine Aufhebung ohne Begründung (Variante B) würde zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen führen.

Dementsprechend schlagen wir eine „Variante C“ vor, die eine Aufhebung bzw. Abänderung von Bescheiden gemäß § 18a binnen drei Monaten bei Vorliegen von Rechtswidrigkeit vorsieht. Dabei betonen wir insbesondere die Wichtigkeit von Rechtssicherheit für Parteien bei der legislativen Ausgestaltung des in § 68 Abs. 2a angedachten Rechts der Behörde.

Ad VStG

Die Änderungen bei Anonym- und Organstrafverfügungen sind positiv zu bewerten. Der Entfall der verpflichtenden Beilage einer SEPA-Zahlungsanweisung und die Anpassung an die Realität des Online-Bankings sind pragmatisch und sparen Kosten. Besonders hervorzuheben ist die Regelung, wonach eine verspätete Zahlung vor Einleitung weiterer behördlicher Schritte das Verfahren beendet. Dies ist ein Gebot der Verwaltungsökonomie und verhindert, dass aus geringfügigen Fristversäumnissen aufwändige Verwaltungsstrafverfahren entstehen.

Ad § 49a Abs. 4 VStG

Wir äußern unsere Präferenz für Variante B. Die Bereitstellung von Text und QR-Code könnte dazu führen, dass durch die rechtzeitige Bezahlung von Anonymverfügungen der Verwaltung unnötige Verfahren erspart bleiben.

Ad § 49a Abs. 5 VStG

Wir begrüßen die neue Möglichkeit gemäß § 49a Abs. 5 VStG-Entwurf, dem Adressaten einer Anonymverfügung Beweismittel wie Radarfotos zu übermitteln. Dies erleichtert insbesondere Unternehmen mit Fuhrparks die rasche und unbürokratische Identifikation des verantwortlichen Lenkers.

Aus der Möglichkeit, dass bei Anonymverfügungen die Beweismittel (insbesondere Radarfotos) übermittelt werden können („Kann“ in § 49a Abs. 5 VStG) sollte ein „hat“ werden. Diese sinnvolle Möglichkeit sollte bei Vorliegen von Radarfotos nicht optional sein, sondern im Sinne einer Serviceorientierung verpflichtend vorgesehen werden.

Ad § 50 Abs 4 VStG

Variante B mit Text und QR-Code wird unterstützt, da sie den Zahlungsvorgang für Unternehmen weiter vereinfacht.

III. Zusammenfassung

Die WKÖ begrüßt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens, fordert dabei aber eine praxisnahe Umsetzung ohne zusätzliche Bürokratie - insbesondere für KMU - sowie klare datenschutzrechtliche Vorgaben.

Für Chatbots und automatisierte Systeme soll eine verpflichtende Qualitätssicherung, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit vorgesehen werden („human in the loop“).

Vollständig automatisierte Bescheide sind aus Sicht der WKÖ nur bei eindeutig strukturierten Sachverhalten und hoher Datenqualität vertretbar; zentrale Schutzmechanismen sind das Opt-out/Widerspruchsrecht und das einfache Rechtsmittel der „Vorstellung“.

Beim behördlichen Aufhebungsrecht nach § 68 Abs. 2a AVG wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine begründete Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit bei verkürzter Frist von drei Monaten („Variante C“) angeregt. No-Stop-Verfahren werden befürwortet, sofern Transparenz über Verfahrenseinleitung und eine effektive Möglichkeit zur Überführung in ein reguläres Ermittlungsverfahren gewährleistet sind.

Die Vereinfachungen im VStG, u.a. mithilfe von QR-Code/Online-Zahlung, werden unterstützt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär

